

1 Einleitung

Im Sommer 1979 gebar die 22-jährige, ledige Katharina Meier* einen Sohn. Eigentlich wollte sie Herbert* nicht zur Adoption geben. Als ihr neuer Freund und ihre eigene Mutter sie jedoch unter Druck setzten, geriet Katharina Meier ins Zweifeln. Der involvierten Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks Zug sagte sie, sie «wisse nicht recht, was besser sei. Aber heim dürfe sie nicht mehr mit dem Kind, habe die Gm [Grossmutter; die eigene Mutter, Anm. d. Verf.] gesagt. Also bleibe wohl nichts anderes übrig als die Adoption.»¹ Katharina Meier erschien die Adoption ohne Alternative.

Soweit aus den Akten ersichtlich ist, unternahm die Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks Zug nichts, um die junge Frau von einem neutralen Standpunkt aus umfassend zu beraten, mit ihr alle Optionen durchzusprechen oder sie sogar in ihrem Entschluss, das Kind zu behalten, zu bestärken. Vielmehr drängte auch die Fürsorgerin – unterstützt von der zuständigen Vormundschaftsbehörde – zur Adoption, obwohl Katharina Meier mit dem Entscheid haderte.

Die vorliegende Monografie ist im Rahmen des Forschungsprojekts «Adoption in Zwangssituationen. Zur Geschichte der nationalen und internationalen Adoptionen in der Schweiz von den 1960er Jahren bis heute» entstanden, das Teil des Nationalen Forschungsprogramms «Fürsorge und Zwang» (NFP 76) war. Wir haben untersucht, weshalb sich Frauen wie Katharina Meier für eine Adoption entschieden, inwiefern sie dabei in einer Zwangslage waren und welche Rolle Fürsorgerinnen und Behördenvertreter:innen im Entscheidungsprozess spielten.

Thema und Fragestellung

Eine Adoption ist für die beteiligten Personen einschneidend, da sie das Eltern-Kind-Verhältnis neu begründet. Das Kind wird aus seiner Herkunftsfamilie herausgelöst und findet seinen Platz neu in der Adoptivfamilie. Bis zum Beitritt der Schweiz zum Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption im Jahr 2003 und bis zur Revision des Adoptionsrechts 2017/18 hatten die Adoptierten wenig Möglichkeiten, Informationen zu ihrer Herkunftsfamilie zu erhalten. Bei internationalen Adoptionen kommt hinzu, dass nicht

¹ Staatsarchiv Zug (StAZG), P 142.581, Akte Herbert Meier*, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Spitalbesuch, 7. 6. 1979.

nur der Bezug zur originären Familie, sondern auch zur Kultur und Sprache abgeschnitten wird, je nachdem, ob und wie die Adoptiveltern den Zugang ermöglichen.

Der Anspruch, dem betroffenen Kind mit der Adoption Fürsorge zukommen zu lassen, und Mechanismen von Zwang waren bei Adoptionen gleichermaßen vorhanden. Auf die leiblichen Eltern wirkten unterschiedliche Zwänge ein. Bis in die 1970er-Jahre gaben in der Schweiz viele unverheiratete Mütter ihre Kinder zur Adoption. Bei ihnen kumulierten verschiedene Formen von Zwang, was ihren Entscheidungsspielraum stark einschränkte. Darunter fallen gesellschaftliche Normvorstellungen, die zu einer Tabuisierung der Mutterschaft ausserhalb einer Ehe führten. Ledige Mütter erfuhren lange Zeit Stigmatisierung und ihre Kinder waren bis Ende 1977 rechtlich schlechter gestellt als eheliche.² In breiten gesellschaftlichen Kreisen wie auch unter Fachleuten galt eine Adoption als bessere Lösung für das Kind als das Aufwachsen bei einer ledigen Mutter. Sich gegen diesen übermächtigen Diskurs zur Wehr zu setzen und sich trotz der oft unverhohlenen vertretenen gegenteiligen Meinung von Behördenmitgliedern und Adoptionsvermittlerinnen dafür zu entscheiden, ein Kind zu behalten, war für die Mütter eine Herausforderung oder gar unmöglich. Frauen passten sich den herrschenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen teilweise ebenfalls an und erachteten eine Adoption als für sich und das Kind richtig.

Hinzu kamen weitere systemische Zwangsmomente: Alleinstehende Mütter hatten nicht nur mit gesellschaftlichen Vorurteilen zu kämpfen, sondern mussten auch finanzielle Herausforderungen meistern. Oft war die Frage der Kinderbetreuung während ihrer Erwerbstätigkeit ungelöst. Fiel schliesslich die Unterstützung des engsten Umfelds weg, hatten sie wenig Chancen, sich gegen eine Adoption zu entscheiden. Wenn die Adoption in Zusammenhang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wie beispielsweise Entmündigung oder angedrohte Heimplatzierung stand, war der Verhandlungsspielraum für die Mütter und Väter noch kleiner, da sie sich oft in einer ungleichen Machtposition gegenüber den zuständigen Vormundschaftsbehörden befanden.

Wir untersuchen Zwangssituationen bei Inlandsadoptionen im Kanton Zug von den 1960er- bis in die 1990er-Jahre. Vereinzelt gehen die Adoptionsdossiers sogar bis in die Mitte der 1940er-Jahre zurück. Auch die verhältnismässig wenigen Auslandsadoptionen, zu denen wir Fallakten in den

2 Wir verwenden «ausserehelich» und «unehelich» als Quellenterme, in unserer Analyse hingegen den Ausdruck «nicht ehelich». Ausser- oder Unehelichkeit waren Zuschreibungen, die, bis zur Revision des Kindesrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1976/78 auch per Gesetz, Kinder und Mütter herabsetzten und stigmatisierten. Vgl. auch Delessert/Boraschi/Valsangiacomo 2024.

Archiven vorfinden, beziehen wir in unsere Analyse ein. Diese Dokumentationen reichen bis in die 2000er-Jahre. Uns interessiert, welche staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen den Adoptionsprozess regelten und inwiefern sie dabei Druck auf die Mütter ausübten. Ein besonderer Fokus liegt auf dem Handeln der Vertreter:innen von Vormundschaftsbehörden. Da nicht eheliche Kinder von Gesetzes wegen zwingend einen Beistand erhielten, waren die Behörden bei den ledigen Müttern von Beginn an involviert, meistens bereits während der Schwangerschaft. Der Vormund hatte bis in die 1970er-Jahre weitreichende Entscheidungsbefugnisse bei der Platzierung und späteren Adoption eines Kindes. Es ist davon auszugehen, dass die rechtliche Gleichstellung nicht ehelicher und ehelicher Kinder bei der Revision des Kindesrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1976/78 diesbezüglich eine Zäsur darstellte. Neben den Vormundschaftsbehörden spielten Adoptionsvermittlerinnen eine wichtige Rolle, weil sie die Mütter im Entscheidungsprozess für oder gegen eine Adoption begleiteten.

Adoptionen: Ein wenig erforschter Bereich

Die Geschichte nationaler und internationaler Adoptionen wird in vielen Ländern erst seit wenigen Jahren vertieft untersucht.³ Obwohl das gesellschaftliche und politische Interesse insbesondere an Forschungen zu internationalen Adoptionen steigt, hat die Geschichte der Adoption innerhalb der historischen Familienforschung nach wie vor ein Nischendasein.⁴ Auch in der Schweiz sind nationale und internationale Adoptionen erst seit Kurzem vermehrt Gegenstand der historischen Forschung.⁵

Die Inlandsadoptionen in der Schweiz sind bis heute erst punktuell aus sozialgeschichtlicher Perspektive analysiert worden, meistens im Kontext von fürsorglichen Zwangsmassnahmen. Die Adoptionen standen nicht im Zentrum der Fragestellungen dieser Studien, sondern waren eher ein kleiner Teil im Spektrum der behördlich eingeleiteten Fremdplatzierungsformen.⁶ Bis in die 1970er-Jahre gaben in der Schweiz oftmals ledige Mütter ihre Kinder in Pflegefamilien und zur Adoption. Ihre ökonomische Situation und die kaum existierende Unterstützung zwangen die Mütter zu diesem Schritt. Hinzu kamen weitere geschlechtsspezifische Aspekte wie die Stigmatisierung unver-

3 Gibbons/Smith Rotabi 2015; Cantwell 2017; Bitter 2018; Popescu/Muntean/Juffer 2020; Rosbjørn Eriksen 2020; Macedo 2020; Mason 2021; Denéchère/Macedo 2023.

4 Gestrich/Krause/Mitterauer 2003; Gestrich 2013; Conn 2013; Hitzer/Stuchtey 2022, S. 13–18.

5 Lengwiler et al. 2013, S. 51; Bitter 2018; Abraham et al. 2020, S. 3; Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020; Macedo 2020; Droux/Czáka 2021; Businger et al. 2022, S. 176; Berthet/Falk 2022; Ramsauer/Bühler/Girschik 2023.

6 Vgl. beispielsweise Galle 2016; Jenzer 2014; Leuenberger/Seglias 2015.

heirateter Mütter und entsprechender Druck vonseiten der Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden.⁷ Die Inlandsadoption als unumkehrbare Form der Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen lässt sich insofern für eine Vielzahl der Fälle als Teil der Geschichte des Heimwesens und der Pflegefamilien in der Schweiz lesen. Sie sind mit den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen verwoben.⁸

Die Geschichte der Fremdplatzierungen in der Schweiz ist im Zusammenhang mit dem Aufwachsen im Heim bereits gut untersucht.⁹ Ebenfalls aufgearbeitet ist die Platzierung jenischer Kinder in Pflegefamilien und Heimen im Rahmen der Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute.¹⁰ Grosse Forschungslücken gibt es hingegen zur Geschichte des Pflegekinderwesens in der Schweiz. Der im Auftrag des Bundesamtes für Justiz bereits 2005 erschienene Expertenbericht «Das Pflegekinderwesen in der Schweiz» von Kathrin Zatti sowie der wissenschaftliche Bericht von Andrea Abraham und Kolleg:innen, der kürzlich im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms (NFP) 76 «Fürsorge und Zwang – Geschichte, Gegenwart und Zukunft» erarbeitet wurde, nennen als Desiderate Forschungen zu den Akteur:innen, insbesondere den Vermittlungsstellen.¹¹ Im NFP 76 beschäftigte sich ein kleiner Teil der Projekte mit Pflegefamilien oder Adoptionen.¹² Noch kaum historisch untersucht sind die zahlreichen Entbindungsheime, die in der Schweiz existierten. Aus ihnen gaben insbesondere ledige Mütter ihre Neugeborenen zur Adoption.¹³ Fast nichts wissen wir nach wie vor über die Geschichte der Abtreibungen in der Schweiz und den Kampf der Frauenbefreiungsbewegung um den straffreien Schwangerschaftsabbruch, der in der Schweiz mit der sogenannten Fristenregelung erst seit 2002 Realität ist.¹⁴

7 Vgl. dazu Leuenberger et al. 2011; Leuenberger/Seglias 2015. Eine Aufsatzsammlung hat kürzlich die Geschichte der unverheirateten Mütter in der Schweiz dargestellt: Delessert/Boraschi/Valsangiacomo 2024.

8 Leuenberger/Seglias 2015; Galle 2016; Businger et al. 2022; Bühler et al. 2019.

9 Exemplarisch Bombach et al. 2017; Furrer et al. 2014; Hauss/Gabriel/Lengwiler 2018; Jenzer 2014; Leuenberger/Seglias 2015; Ries/Beck 2013; Puenzieux/Ruckstuhl 1995; Ramsauer 2000.

10 Galle 2016; Meier/Galle 2009.

11 Zatti 2005; Abraham et al. 2020.

12 Die Ergebnisse des NFP 76 sind in drei Bänden publiziert worden, vgl. www.nfp76.ch/de/Ergebnisse, 30. 5. 2024.

13 Vgl. www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/kinderfabrik-im-jura-mit-einem-bastard-im-bauch-ins-heim-verfrachtet, 20. 5. 2024. In einem laufenden Forschungsprojekt zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Kanton Nidwalden bis 1981 wird unter anderem die Geschichte des Mütterheims Alpenblick in Hergiswil untersucht, vgl. www.izfg.unibe.ch/forschung/laufende_projekte/fuersorgerische_zwangsmassnahmen_und_fremdplatzierungen_vor_1981_im_kanton_nidwalden/index_ger.html.

14 Gaillard 2011; Scherrer, Giorgio: «Wir mussten immer dafür kämpfen». Interview mit

Forschungslücken bestehen auch zu den Adoptionsdiskursen und -praktiken, zu den biografischen Auswirkungen auf Adoptierte und ihre leiblichen Eltern sowie zur Herkunftssuche.¹⁵ Schlecht erforscht sind auch die Unterstützungsangebote für Mütter und Kinder und die Gründe, weshalb Eltern ihre Kinder zur Adoption gaben, oder auch die Um- und Rückplatzierungen der Kinder. Eine gendertheoretische Sichtweise wäre dabei gewinnbringend. Hinzu kommt, dass das Adoptionswesen in der Schweiz föderal organisiert war. Es ist bislang nur wenig bekannt über die unterschiedlichen Adoptionsverfahren in den Kantonen.¹⁶

Ein Teil dieser noch nicht beantworteten Fragestellungen wurde vor Kurzem im SNF-Projekt «Inlandsadoptionen in der Schweiz: Kontinuitäten, Wandel und Wirkung von unumkehrbaren Familienplatzierungen im 20. und 21. Jahrhundert»¹⁷ analysiert. Das Projekt untersuchte Kontinuität und Wandel der Inlandsadoptionen sowie die Auswirkungen der Adoptionspolitik und -praktiken auf die Biografien von adoptierten Menschen und ihren Eltern. Im Fokus stand die Frage, wie gesellschaftliche Entwicklung, Gesetzesreform und behördliche Praxis zusammenwirkten und welche Effekte dies auf die Lebensläufe und biografischen Narrative der betroffenen Personen hatte.

Weitere historische Forschungen zur Geschichte der Inlandsadoptionen in der Schweiz sind zurzeit ausstehend. Zu erwähnen sind hingegen Studien, welche die Entscheidungsfindung im Adoptionsprozess gegenwartsbezogen analysieren. Gabriel und Keller untersuchten in einer Längsschnittstudie von drei Zeiträumen Adoptionsverläufe für den Kanton Zürich.¹⁸ Auch zum heutigen Pflegekinderwesen gibt es Untersuchungen, deren Resultate für die Adoptionen aufschlussreich sind. Stohler, Werner und Brahmman nahmen den Übergang von Pflegekindern in die Selbstständigkeit in den Blick,¹⁹ und Rein, Ahmed und Schaffner den Austritt aus der stationären Erziehungshilfe oder aus einer Pflegefamilie.²⁰ Die Palatin Stiftung hat kürzlich ein grosses, dreiteiliges Projekt

Helen Pinkus-Rymann. In: Neue Zürcher Zeitung, 9. 7. 2022, S. 16 f. Zur rechtlichen Situation heute vgl. www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/schwangerschaftsabbruch.html, 3. 6. 2024.

15 Gabriel/Keller 2013; Abraham et al. 2020; Businger et al. 2022.

16 Abraham et al. 2020, S. 101.

17 SNF-Projekt Nr. 182842, Laufzeit Juli 2019 bis März 2023. Gesamtprojektleitung: Thomas Gabriel (ZHAW). Operative Teilprojektleitungen: Samuel Keller (ZHAW) und Nicolette Seiterle (ehemals PACH) verantworteten den biografischen Teil und die Interviews, Susanne Businger (ZHAW) den historischen Archivteil. Angaben zum Projekt: www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/2756, 30. 5. 2024. Publikation zum Projekt: Fritz-Emmenegger et al. 2025.

18 Gabriel/Keller 2013 und 2020.

19 Werner/Stohler/Brahmann 2019.

20 Vgl. zu diesem Projekt <https://irf.fhnw.ch/handle/11654/29580>, S. 1. 2021.

durchgeführt, in dem die Partizipation von Pflegekindern, die gute Begleitung von Pflegeverhältnissen und die kantonalen Strukturen im Pflegekinderwesen der Schweiz untersucht worden sind.²¹ Auch autobiografische Erinnerungen sind für die Forschung der Adoptionsgeschichte wichtig.²²

Die Geschichte der Adoptionen von Kindern aus dem Ausland in der Schweiz ist auf grosses mediales Interesse gestossen, als der Bundesrat im Dezember 2020 sein Bedauern gegenüber betroffenen Personen ausdrückte, die zwischen 1973 und 1997 aus Sri Lanka in der Schweiz adoptiert worden sind. Es war damals im Adoptionsverfahren zu schwerwiegenden Unregelmässigkeiten gekommen.²³ Dies führt heute dazu, dass Adoptierte aus Sri Lanka wegen der lücken- und fehlerhaften Dokumentation in ihren Akten bei der Herkunftssuche auf Hürden stossen. Viele Adoptierte können ihre Herkunft im Erwachsenenalter aufgrund gefälschter oder fehlender Akten nicht ermitteln.²⁴ Der Bundesrat überprüft gegenwärtig die heutigen Verfahren bei internationalen Adoptionen und will gegebenenfalls rechtliche Anpassungen vornehmen lassen.²⁵ Weiter unterstützt er seit 2022 Adoptierte aus Sri Lanka bei ihrer Herkunftssuche in einem Pilotprojekt zusammen mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren und dem Verein Back to the Roots²⁶ und gab eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme zu den Unterlagen im Schweizerischen Bundesarchiv zu weiteren zehn Herkunftsländern in Auftrag.²⁷ Wie sich in dieser Archivsichtung von Ramsauer, Bühler und Girschik zeigte, gab es auch bei den Adoptionen von Kindern aus Bangladesch, Brasilien, Chile, Guatemala, Indien, Kolumbien, Korea, Libanon, Peru und Rumänien zwischen den 1970er- und den 1990er-Jahren Hinweise auf illegale Vorkommnisse, worüber der Bundesrat Ende 2023 ebenfalls sein Bedauern ausdrückte.²⁸

21 Die Forschungsberichte zu den drei Teilen des Projekts sind abrufbar unter <https://pflegekinder-nextgeneration.ch>, 20. 5. 2024. Publikation zum Projekt: Wolf et al. 2025.

22 Vgl. hier etwa Meister 2025.

23 Vgl. www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81577.html, 30. 5. 2024.

24 Vgl. zum Thema Aktenlage und Herkunftssuche auch Cantwell 2017; Hitzer/Stuchtey 2022; Hitzer 2019 und 2022; Villanueva O'Driscoll/Jaspers/Vanspauwen 2022; United Nations General Assembly 2017.

25 Eine Expert:innengruppe wird zuhänden des Bundesrats bis Ende 2024 vertiefte Abklärungen zu einer allfälligen Revision des internationalen Adoptionsrechts vornehmen. Vgl. dazu die entsprechende Medienmitteilung unter www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99228.html, 30. 5. 2024.

26 Vgl. www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-88825.html, 30. 5. 2024.

27 Ramsauer/Bühler/Girschik 2023.

28 Vgl. www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99228.html, 30. 5. 2024.

Der Bundesrat stützte sich bei seiner ersten Bedauernsbekundung und bei seinem Bericht²⁹ von 2020 sowie für seine nachfolgenden Massnahmen auf eine historische Studie von Bitter, Bangerter und Ramsauer. Die Autorinnen hatten im Auftrag des Bundesamts für Justiz die Praxis der Behörden und Vermittlungsstellen bei den Sri-Lanka-Adoptionen zwischen 1973 und 1997 untersucht, veranlasst durch das Postulat Ruiz 17.4181³⁰ im Nationalrat. Der Bericht zeigt auf, dass damals die Interessen der angehenden Adoptiveltern höher gewichtet wurden als diejenigen der adoptierten Kinder. Fragmentierte Zuständigkeiten im föderalistischen System verstärkten die Tendenz, dem Kindeswohl wenig Beachtung zu schenken. Sie verhinderten auch, dass eine Behörde die Gesamtverantwortung für die nachweislichen Verfahrensmängel bei den Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka übernahm.³¹ Die Verantwortlichkeiten waren auf zu viele verschiedene Akteur:innen bei Bund, Kantonen, Gemeinden, Vermittlungsstellen und bei den schweizerischen Vertretungen in den Herkunftsländern der Kinder verteilt.³²

Obwohl international das Interesse an der Geschichte der Auslandsadoptionen steigt, gibt es hierzu bislang in der Schweiz – abgesehen von den Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka³³ – kaum systematische Untersuchungen. Zur Deutschschweiz liegt eine Monografie zu tibetischen Adoptivkindern vor sowie eine Studie zur Vermittlungsstelle von Alice Honegger im Kanton St. Gallen.³⁴ Fábio Macedo hat sich mit der Vermittlungspraxis von *Terre des hommes* Lausanne von 1960 bis 1969 befasst und in seiner Dissertation internationale Adoptionen zwischen 1830 und 1980 aus Westschweizer Perspektive beleuchtet.³⁵ Aus rechtswissenschaftlicher Sicht haben sich mehrere Untersuchungen älteren Datums mit den gesetzlichen Grundlagen der Adoptionen und ihren Mängeln befasst.³⁶ Angeregt durch den Bericht zu Sri Lanka hat der Kanton St. Gallen eine Untersuchung zur Geschichte der Auslandsadoptionen im Kanton St. Gallen in Auftrag gegeben. Die Autorinnen kommen zum Schluss, dass die St. Galler Behörden bei Adoptionen aus Sri

29 Internationales Adoptionsrecht: Bundesrat sieht Handlungsbedarf, Medienmitteilung, www.admin.ch/de/nsb?id=99228.

30 Postulat 17.4181 von Rebecca Ana Ruiz vom 14. 12. 2017, Licht ins Dunkel bringen. In den Achtzigerjahren wurden Kinder aus Sri Lanka in der Schweiz illegal adoptiert, www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?Affair/d=20174181.

31 Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020.

32 Vgl. dazu auch Ramsauer/Bühler/Girschik 2023.

33 Bitter 2018; Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020; Berthet/Falk 2022.

34 Bitter, Nad-Abonji 2018; Bitter 2018. Zur Geschichte des Pflegekinderwesens vgl. Zatti 2005.

35 Macedo 2015 und 2020.

36 Zuegg 1986; Lückner-Babel 1991; Hegnauer 1973 und 1975; Ceschi 1996; Pfaffinger 2007.

Lanka wesentliche gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten haben.³⁷ Auch die Kantone Luzern, Thurgau und Zürich reagierten mit kantonsspezifischen historischen Aufarbeitungen oder Anpassungen der Verfahren. Abraham, Bitter und Kesselring haben die Geschichte der Adoption von Kindern aus Indien in den Kantonen Zürich und Thurgau untersucht.³⁸

Ansonsten gibt es kaum Fallstudien zur Auslandsadoptionspraxis in einzelnen Kantonen und Gemeinden oder zu exemplarischen Vermittlungsstellen. Forschungsarbeiten in diesem Bereich sind aufwendig, da die Archivquellen auf den Ebenen Bund, Kanton, Bezirk, Gemeinde und Vermittlungsstelle verteilt sind. Zum Teil ist nicht einmal den Zuständigen selbst bekannt, wo sich die einschlägigen Akten – personenbezogene Adoptionsakten, aber auch Unterlagen zu den Verfahren und zur Aufsicht – befinden. Die Bestände sind nicht an einer zentralen Stelle aufbewahrt. Das ist nicht nur für die Forschung ein Problem, sondern insbesondere für Adoptierte, die auf Herkunftssuche sind und ausgehend von der Schweiz weitere Akten im Herkunftsland auffinden müssen.³⁹

Zum Begriff Zwang und zum theoretischen Zugang

Im Mittelpunkt unserer Studie steht die Frage nach Zwangsmomenten bei Adoptionen im Kanton Zug. Die Definition von Zwang und die Frage, ob solcher bei Adoptionen ausgeübt wurde, beinhalten verschiedene Herausforderungen. Weder im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1907/12 noch im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) von 1937/42 kommt der Begriff «Zwangsadoption» vor. Einzig im Obligationenrecht sind Einschränkungen der Willensfreiheit, wie Irrtum, Drohung, Täuschung oder Furcht, Thema.⁴⁰ Auch in den Adoptionsakten findet sich der Begriff Zwang nicht. In den von den Vormundschaftsbehörden und den Vermittlungsstellen im Kanton Zug verfassten Personendossiers wird vielmehr die Rechtmässigkeit des Verwaltungsakts betont. Die Akten enthalten in der Regel die vom Gesetz vorge-

³⁷ Berthet/Falk 2022.

³⁸ Zu Thurgau und Zürich siehe www.kantonsrat.zh.ch, Geschäfte, 155/2020, Postulat Marti, 18. 5. 2020; Auslandsadoptionen in den Kantonen Zürich und Thurgau: Eltern für Kinder oder Kinder für Eltern?, Medienmitteilung, www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2022/07/auslandsadoptionen-in-den-kantonen-zuerich-und-thurgau-eltern-fuer-kinder-oder-kinder-fuer-eltern.html, 25. 5. 2024; Abraham/Bitter/Kesselring 2024. Zu Luzern vgl. www.lu.ch, Kantonsrat, Parlamentsgeschäfte, P 232, Postulat Schuler, 18. 5. 2020.

³⁹ Für einen Überblick über den gegenwärtigen Bedarf an Forschung zur Geschichte der internationalen Adoptionen in der Schweiz vgl. Ramsauer/Bühler/Girschik 2023, S. 206–216.

⁴⁰ Art. 23 ff. OR, Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911.

schriebene, von der Mutter unterzeichnete Erklärung ihres Verzichts auf das Kind beziehungsweise ihrer Zustimmung zur Adoption.⁴¹ Diese unterstreicht die Freiwilligkeit der Adoption.⁴² Die Akten aus dem Kanton Zug geben aber kaum Auskunft darüber, wie diese Erklärung zustande kam und ob die Mutter dabei unter Druck gesetzt wurde oder ob sie gar gegen ihren Willen unterschrieb.⁴³ Genau zu diesem Umstand hat jüngst das Bundesgericht einen Entscheid mit Leitcharakter gefällt: Ein Adoptierter, dessen geschiedene Mutter ihn Ende der 1960er-Jahre unter Druck der Vormundschaftsbehörde zur Adoption gab, hat den gleichen Anspruch auf die Solidaritätszahlung des Bundes wie andere von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen Betroffene. Das Bundesgericht wertet die Adoption unter Zwang als eine Form von staatlicher Fremdplatzierung.⁴⁴

Eine weitere Herausforderung ist, dass persönliche Wahrnehmungen und Deutungen bei Zwang eine grosse Rolle spielen. In Bezug auf fürsorgerische Zwangsmassnahmen macht die Historikerin Tanja Rietmann darauf aufmerksam, dass betroffene Personen diese Massnahmen nicht immer «als Zugriffe gegen ihren Willen – und damit als Zwangsmassnahmen in einem engeren Sinne oder als «eigentliche» Zwangsmassnahme»⁴⁵ erfuhren. Empfindungen können sich im Zeitverlauf zudem verschieben: «Eine Massnahme, die im Moment ihrer Anwendung als Hilfeleistung eingestuft wurde, kann retrospektiv von einer betroffenen Person als Zwangsmassnahme beurteilt werden – oder umgekehrt. Was das Moment des «Zwangs» ausmacht, ist also von situativen Deutungen abhängig und erinnerte Erfahrungen können Verschiebungen unterworfen sein.»⁴⁶

Wie Betroffene Zwang deuten, verschiebt sich nicht nur im Verlauf ihres Lebens, sondern ist auch Ausdruck davon, dass sie gesellschaftliche Wertvorstellungen verinnerlichen. Je mehr die Eltern im Kanton Zug sich die Adoption ihres Kindes als geeignete Lösung und somit als Selbstzwang auferlegten, umso weniger Druck brauchte es von den Behörden oder Adoptionsvermittlungsstellen, damit die Eltern diesen Schritt machten. Diesen Wirkungszusammenhang haben Meier et al. in ihrer Psychiatriegeschichte zum Kanton Zürich für den Zwang beschrieben, der in psychiatrischen Kli-

41 Das ist vor allem bei den Inlandsadoptionen im Kanton Zug der Fall. Die Studien zu den internationalen Adoptionen zeichnen ein anderes Bild, zum Beispiel fehlten oft die Zustimmungserklärungen der Eltern. Vgl. Berthet/Falk 2022; Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020; Ramsauer/Bühler/Girschik 2023.

42 Vgl. hierzu auch Lerch 2014, S. 32.

43 Vgl. hierzu auch Bühler/Ramsauer/Businger 2024; Bühler/Businger/Ramsauer 2024.

44 Entscheid des Bundesgerichts 2C_393/2022, zitiert in Kislig 2023.

45 Rietmann 2017, S. 11.

46 Rietmann 2017, S. 11.

niken vorkommt.⁴⁷ Mit Zwang bezeichnen sie keine Massnahme, «sondern ein über verschiedene Referenzordnungen organisiertes Verhältnis zwischen Menschen»,⁴⁸ die ihre eigenen Handlungsstrategien mitbringen. An diese Überlegungen anknüpfend fassen wir den Zwangsbegriff als ein Kontinuum mit breitem Spektrum, das sich auf unterschiedliche Abstufungen von ausgeübtem Druck erstreckt, alle beteiligten Akteur:innen involviert und sich auf verschiedene Ordnungen wie beispielsweise die gesellschaftlichen Wertvorstellungen, das Recht oder die Institutionen bezieht.

Für unsere Untersuchung wählen wir in diesem Sinne einen multiperspektivischen Zugang, indem wir drei Ebenen in der Analyse aufeinander beziehen: die rechtlichen und administrativen Strukturen und Rahmenbedingungen, die Behörden und Vermittlungsstellen sowie die Akteur:innen in diesen Instanzen und die betroffenen Personen. Die theoretische Rahmung unserer Studie bildet die intersektionale Dispositivanalyse.⁴⁹ Der Begriff der Intersektionalität beschreibt die Überschneidung verschiedener Differenzkategorien. Kimberlé Crenshaw führte die Metapher der Kreuzung 1989 in die feministisch geprägten wissenschaftlichen Debatten ein, um das Zusammenspiel von *race*, *class* und *gender* bei der Diskriminierung schwarzer Frauen in den USA zu beschreiben. Intersektionalität als Analyseansatz fragt danach, wie soziale Ungleichheit, Macht und gesellschaftlicher Umgang mit individuellen Differenzen verbunden sind und wie verschiedene Stigmatisierungs- und Benachteiligungsformen in einem bestimmten historisch-kulturellen Kontext zusammenspielen und zu spezifischen individuellen Diskriminierungserfahrungen führen.⁵⁰ Wie Forschungen zu Fremdplatzierungen von Kindern festgestellt haben, waren bis in die 1970er-Jahre häufig ledige Mütter, die in einer prekären ökonomischen Situation lebten, von diesem einschneidenden Schritt betroffen. Bereits hier wird deutlich, dass die Kreuzung der Kategorien Geschlecht und Schicht zu einer spezifischen Stigmatisierung durch die Behörden führte. Weitere Differenzkategorien wie Alter oder – insbesondere bei Auslandsadoptionen – nationale Herkunft können ebenfalls Einfluss auf das behördliche Vorgehen und die Handlungsspielräume der Betroffenen nehmen.

Der Begriff des Dispositivs geht auf Michel Foucault zurück und beschreibt eine «heterogene Gesamtheit, bestehend aus Diskursen, Institutionen, architektonischen Einrichtungen, reglementierenden Entscheidungen, Gesetzen, administrativen Massnahmen, wissenschaftlichen Aussagen, philosophischen,

47 Meier et al. 2007, S. 40. Vgl. auch Dubach 2013 sowie Kapitel 4 in der vorliegenden Monografie.

48 Meier et al. 2007, S. 43.

49 Paulus 2015, o. S.

50 Biele Mefebue/Bührmann/Grenz 2020; Bronner/Paulus 2021; Lenz 2019.

moralischen und philanthropischen Lehrsätzen, kurz: Gesagtes ebenso wie Ungesagtes». ⁵¹ In dieser Hinsicht kann staatliche Familienpolitik – und als Teil davon die Ausgestaltung der Adoption – als Dispositiv verstanden werden. Die intersektionale Dispositivanalyse leistet eine Triangulation. Sie nimmt gleichzeitig die Makrostruktur der Gesetzgebung, Politik, Gesellschaft und Ökonomie, die Mesostruktur der Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen und schliesslich die diskursiven Praktiken auf der Symbolebene und das Handeln der Subjekte in den Blick. Dabei steht in unserer Analyse immer das Spannungsverhältnis von Fürsorge und Zwang bei Adoptionen im Zentrum der Fragestellung. ⁵²

Adoptionen: Datenerhebung und Aktenlage in verschiedenen Archiven

Aufgrund der föderalen Ausgestaltung des Adoptionswesens und der Tatsache, dass die Zulassung und Aufsicht über die Adoptionsvermittlungsstellen bis Ende 2002 in der Kompetenz der Kantone lagen, eignen sich für die Fragestellung zu Zwangsmomenten bei Inlands- und Auslandsadoptionen historische Forschungen zu den Kantonen und Gemeinden. Nur so lässt sich eruieren, wie die Verfahren zu den einzelnen Adoptionen abliefen und zu welchen Unregelmässigkeiten es dabei allenfalls kam. Es bietet sich zudem an, dies für einen Kanton in der Schweiz zum ersten Mal systematisch zu untersuchen, was bis anhin für keinen Kanton gemacht wurde. ⁵³ Aufgrund der guten Quellenlage haben wir den Kanton Zug ausgewählt. Für Zug spricht auch, dass in diesem Kanton mit dem Seraphischen Liebeswerk eine Vermittlungsstelle angesiedelt war, die in der Platzierung von Adoptivkindern sowie der Auswahl der Adoptiveltern aktiv war und auch im Pflegekinderwesen und Kinderschutz eine zentrale Rolle einnahm, zum Beispiel durch die Übernahme von Vormundschaften.

51 Foucault 2003, S. 395. Vgl. zusätzlich Foucault 1992, S. 113–128; Foucault 1994; Foucault 2003, S. 392.

52 Im Gegensatz zu Paulus 2015 unterscheiden wir explizit zwischen makro- und mesostrukturellen Elementen. Vgl. zum Verhältnis von Fürsorge und Zwang als grosser Klammer unserer Studie auch die Programmbeschreibung des NFP 76, www.nfp76.ch/de, S. 6. 2024.

53 In der Regel sind bislang nur die internationalen Adoptionen kantonsspezifisch analysiert worden. Dies geschah zudem lediglich für ausgewählte Herkunftsländer der Kinder. Der Zusammenhang zu den Inlandsadoptionen im jeweiligen Kanton war meistens nicht im Blick. Berthet/Falk 2022 haben in ihrer Auftragsarbeit zum Kanton St. Gallen ausschliesslich eine Vollerhebung zu den Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka gemacht, nicht zu anderen Herkunftsländern. Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020 befassten sich ebenfalls ausschliesslich mit Sri Lanka und nur stichprobenartig mit den entsprechenden Adoptionsverfahren in den Kantonen Bern, Genf und St. Gallen. In einer kantonsvergleichenden Studie zu Thurgau und Zürich untersuchten Abraham/Bitter/Kesselring 2024 die Adoptionen von Kindern aus Indien in den beiden Kantonen.

Wir untersuchen, welche Rechtsgrundlagen und Gesetzesänderungen für die Entwicklung der Adoptionen in der Schweiz massgebend waren. Hierzu analysieren wir die relevanten Rechtserlasse sowie ausgewählte Leitsprüche des Schweizerischen Bundesgerichts zu Inlandsadoptionen, die wiederum die Adoptionspraxis der Kantone beeinflussten. Darüber hinaus beziehen wir Kommentare zum ZGB, so etwa den Berner Kommentar von Cyril Hegnauer zum revidierten Adoptionsrecht von 1972/73, sowie Stellungnahmen der juristischen Expert:innen und Fachpersonen aus den Behörden mit ein. Beigezogen werden auch ausgewählte Artikel aus der «Zeitschrift für Vormundschafswesen»,⁵⁴ einem Publikationsorgan, das in Praxiskreisen verbreitet war. Insbesondere interessiert, wie die Fachleute, die sich in dieser Zeitschrift zu Wort meldeten, die rechtlichen Veränderungen in der Praxis umzusetzen gedachten.

Hauptbestandteil unseres Quellenkorpus sind Akten von Behörden und Vermittlungsstellen aus dem Kanton Zug. Wir untersuchen erstens Adoptionsdossiers, die die Stadtzuger Vormundschaftsbehörde angelegt hatte und die sich im Stadtarchiv Zug befinden.⁵⁵ Der Bestand umfasst fünf Archivschachteln mit Personendossiers zu vollzogenen Adoptionen. Wir haben eine Vollerhebung gemacht und insgesamt 53 Dossiers untersucht.⁵⁶ Es handelt sich um Akten zu Kindern, deren Mütter zum Zeitpunkt der Geburt in Zug

54 Die «Zeitschrift für Vormundschafswesen» – ab 2010 «Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz» – wurde 1945 von der Konferenz der kantonalen Vormundschafsdirektoren gegründet und wird heute von deren Nachfolgekonferenz, der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), herausgegeben. Die «Zeitschrift für Vormundschafswesen» richtete sich an Fachleute aus Verwaltung, Justiz und privaten Organisationen. In der vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift wurden richtungsweisende Gerichtsurteile des Schweizerischen Bundesgerichts und der kantonalen Instanzen sowie praxisbezogene Aufsätze veröffentlicht. Die Themen waren breit gestreut. Auch zum Thema Adoptionen erschienen zahlreiche Fachartikel und Kommentare zu Gerichtsurteilen. Abgehandelt wurden etwa die Zustimmung der Eltern zur Adoption, die Auslegung der Zustimmungserklärung, die elterliche Gewalt der ledigen Mutter, das Besuchsrecht, die Gebote der Kontaktaufnahme mit Eltern, die Hindernisse einer Adoption oder Blankozustimmungen von Eltern. Cyril Hegnauer publizierte in der Zeitschrift wie weitere Rechtsexperten zahlreiche Beiträge zum Adoptionsrecht. Wir haben die Jahrgänge 1960–2000 der «Zeitschrift für Vormundschafswesen» systematisch durchgesehen.

55 StadtA Zug, E.19-2 Waisenamt. Es handelt sich um die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde, zunächst als Einwohnerwaisenamt, ab 1983 als Vormundschaftsamt bezeichnet. Diese beschäftigte sich mit Personen, die in der Stadt Zug wohnten, aber nicht über das Zuger Bürgerrecht verfügten. Akten zu Kindern von Zuger Bürger:innen finden sich bei der Bürgergemeinde Zug, die über eine eigene Vormundschaftsbehörde verfügte.

56 Vierzehn Dossiers haben wir ausgeschlossen, da sie weit ausserhalb unseres Zeitraums lagen oder darin nur die Adoptionsurkunde enthalten war. Von den 53 angeschauten Dossiers kam es in sieben Fällen nicht zur Adoption. Es ist unklar, wieso sich diese im Bestand der vollzogenen Adoptionen befinden.

wohnten. Oftmals wurden diese Kinder später in anderen Kantonen platziert und dort adoptiert. Sie erscheinen dann nicht in den unten aufgeführten Zuger Adoptionszahlen. Die Akten des Zuger Einwohnerweisenamts liefern in den meisten Fällen soziodemografische Informationen zum Kind und zu den leiblichen Eltern, darunter Angaben zu Alter, Zivilstand, Wohnort oder Beruf. Weiter dokumentieren sie die Vaterschaftsabklärungen und die Verzichts- beziehungsweise Zustimmungserklärungen der Eltern. Sie enthalten Notizen des Sekretärs und der Fürsorgerin des Einwohnerweisenamts sowie Korrespondenz mit den Vermittlungsstellen, den Pflegeeltern oder anderen Behörden.

Zweitens haben wir Akten aus dem Staatsarchiv Zug beigezogen. Wir konzentrierten uns auf den Bestand des Seraphischen Liebeswerks Zug.⁵⁷ Das Seraphische Liebeswerk vermittelte Kinder zur Adoption und war neben der in Rapperswil ansässigen Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge die wichtigste Vermittlungsstelle im Kanton Zug. Der Bestand besteht hauptsächlich aus Personendossiers zu Fürsorgefällen und Pflegekinderaufsichten sowie zu Kindern, die zur Adoption vermittelt wurden. Für uns besonders interessant waren Aktennotizen der Fürsorgerinnen zu den Umständen der Geburt des jeweiligen Kindes und den Gründen des Adoptionsentscheids, Abklärungen sowie Hausbesuchsberichte zu den zukünftigen Adoptiveltern. Aus dem für eine Vollerhebung zu umfassenden Archiv des Seraphischen Liebeswerks haben wir anhand der Metadaten und gemäss der numerischen Zufallsauswahl jedes dritte Dossier ausgewählt und auf diese Weise insgesamt 31 Adoptionen erfasst; vier davon betreffen Personen, zu denen auch im Stadtarchiv Zug eine Akte liegt.⁵⁸ Somit haben wir insgesamt 84 Adoptionsdossiers ausgewertet, 53 aus dem Stadtarchiv Zug und 31 aus dem Staatsarchiv Zug.

Drittens haben wir für den Sondierungsteil zu den Auslandsadoptionen summarisch Akten eines noch nicht erschlossenen Bestandes zu Auslandsadoptionen im Kanton Thurgau angesehen. In der Tabelle 1 findet sich eine Übersicht über die gesichteten Akten in den Archiven und über die Angaben zum Adoptivkind und zu den leiblichen Eltern, sofern sie in den Akten eruiert werden konnten:

57 StAZG, P 142, Seraphisches Liebeswerk Zug. Der Bestand des Seraphischen Liebeswerks Zug war sehr reichhaltig. Zwei andere infrage kommende Bestände enthielten dagegen oft nur den Adoptionsentscheid: Bestand CE 20.12 (Zustimmung zur Adoption) und Bestand G 650 (Direktion des Innern).

58 Wenn ein Dossier sehr dünn war und nur Zahlungsbelege oder den Adoptionsentscheid enthielt, wurde es ungeöffnet zurückgegeben – was auf sieben Dossiers zutraf – und als Ersatz das vorangehende Dossier bestellt. Zur numerischen Zufallsauswahl vgl. Lengwiler 2011, S. 72. Dieses Vorgehen war auch angesichts der kurzen Laufzeit unseres Projekts von 18 Monaten angemessen, die durch das NFP 76 finanziert war.

Tab. 1: Analyisierte Akten in den Archiven

Untersuchte Akten: Inlandsadoptionen		Untersuchte Akten: Auslandsadoptionen		
Stadtarchiv Zug: Stadtzuger Vormund- schaftsbehörde:	Staatsarchiv Zug: Seraphisches Liebeswerk:	Stadtarchiv Zug: Stadtzuger Vormundschaftsbe- hörde:	Staatsarchiv Zug: Seraphisches Liebes- werk:	Staatsarchiv Thurgau: Summarische Durchsicht des Bestandes 4633, Jahre 1970, 1980, 1990
53 Dossiers	31 Dossiers	5 Dossiers	3 Dossiers*	
Angaben zum Adoptivkind und zu den leiblichen Eltern		Angaben zum Adoptivkind und zu den leiblichen Eltern		
Unehelich: 51 Dossiers Ehehlich: 33 Dossiers** Alter der leiblichen Mutter: Minderjährig: 7 Mütter 20 Jahre: 5 Mütter 21–25 Jahre: 20 Mütter 26–29 Jahre: 5 Mütter 31–39 Jahre: 4 Mütter 42 Jahre: 1 Mutter In den restlichen 42 Dossiers fehlt die Angabe.		Kanton Zug: – In insgesamt drei der gesichteten Dossiers gibt es keine Angaben zu den leiblichen Eltern, die Kinder werden als «Niemandskinder» bezeichnet. – Der Status als Waisenkind wurde von den Behörden nicht weiter überprüft. Kanton Zug und Kanton Thurgau: – Der Geburtsschein des Kindes war häufig nicht vorhanden. – Die Zustimmungserklärung der leiblichen Mutter fehlt häufig, Eltern werden in der Regel als «unbekannt» angegeben.		

* Eine Adoption betrifft ein Kind, bei dem auch ein Dossier im Stadtarchiv Zug vorhanden ist.

** Die leiblichen Eltern waren entweder verheiratet, getrennt lebend oder geschieden.

Adoptionen in der Schweiz und im Kanton Zug

Das Bundesamt für Statistik erfasst die in der Schweiz ausgesprochenen Adoptionen seit 1979. Schweizweit wurden im Jahr 1970 646, 1980 bereits 1583 Personen adoptiert.⁵⁹ Anschliessend sanken die Zahlen und lagen im Jahr 2024 bei 346 Personen.⁶⁰ Ebenfalls ist in der Tabelle des Bundesamtes für Statistik ersichtlich, dass die Adoptionen im Jahr 1980 zu rund zwei Dritteln (1060) Kinder mit Schweizer Staatsangehörigkeit betrafen, wovon 842 Adoptionen sogenannte Stiefkindadoptionen waren. 1995 war der Anteil

59 Botschaft des Bundesrates 1971, S. 1208. Vgl. auch Gerber Jenni/Blum 2018, S. 9.

60 Tabelle: Adoptionen, 1980–2024, www.bfs.admin.ch, 21. 8. 2025.

der Kinder mit Schweizer Staatsangehörigkeit auf rund ein Drittel gesunken (Gesamtzahl der adoptierten Kinder: 1030, Kinder mit Schweizer Staatsangehörigkeit: 365). Die Bedeutung von Auslandsadoptionen hatte damit zugenommen.⁶¹ Diese schweizweiten Tendenzen lassen sich auch für den Kanton Zug feststellen. Im Kanton Zug wurden in den 1960er-Jahren durchschnittlich sechs, in den 1970er-Jahren zwischen 14 und 33 Kinder pro Jahr adoptiert. In den 1980er-Jahren wurden jährlich zwischen sieben und 16 Adoptionen ausgesprochen. Ab den 1970er-Jahren gingen auch im Kanton Zug Inlandsadoptionen zurück, hingegen nahmen Adoptionen von Stiefkindern und von Kindern mit ausländischer Nationalität zu.⁶² Im Zeitraum 1979 bis 2017 erfolgten im Kanton Zug insgesamt 367 Adoptionen, 174 davon sind als internationale Adoptionen deklariert.⁶³

In 51 der insgesamt 84 von uns analysierten Adoptionen handelt es sich um ein nicht eheliches Kind.⁶⁴ In sieben der 51 Fälle kam es zu keiner Adoption: Zwei ledige Frauen erhielten die elterliche Gewalt zugesprochen und behielten das Kind, zwei weitere Frauen heirateten den Vater des Kindes, wodurch sich die Frage einer Adoption erübrigte, und in drei Fällen adoptierte ein Stiefvater das Kind. Sieben der 51 Fälle waren internationale Adoptionen.⁶⁵ Die anderen 33 Adoptionen betreffen nicht Kinder lediger, sondern verheirateter, getrennt lebender oder geschiedener Elternpaare oder es sind in den Akten keine Angaben zum Zivilstand der Mutter oder zu den Gründen für die Adoption ersichtlich. In vier Fällen wurde die Frau nach oder während der Scheidung von einem anderen Mann schwanger. Je einmal wurden folgende Gründe für die Adoption genannt: Zweifel des Ehemanns an seiner Vaterschaft in Kombination mit prekären finanziellen Verhältnissen, postnatale Depression der Mutter und Scheidung, Psych리아ufenthalt der Mutter und Scheidung, Substanzmittelabhängigkeit der Eltern sowie Tod des Ehemanns. Als zusätzliche Gründe wurden aufgeführt, dass der Vater keiner geregelten Arbeit nachgehe, die Kinder sittlich gefährdet seien oder die elterliche Gewalt wegen der Gefährdung des Kindeswohls entzogen wurde.

61 Tabelle: Adoptionen, 1980–2024, www.bfs.admin.ch, 21. 8. 2025.

62 StAZG, Rechenschaftsberichte des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat für die Amtsjahre 1960–1980. Zug 1961–1981.

63 BEVNAT, Bundesamt für Statistik, Adoptionen nach Geschlecht der adoptierten Person und Kanton, 1979–2017.

64 Ein Dossier ist doppelt gerechnet und vier Dossiers aus dem Staatsarchiv des Kantons Zug betreffen Personen, zu denen wir auch ein Dossier im Stadtarchiv Zug angeschaut haben.

65 Da es sich in den überwiegenden Fällen um alleinstehende, oft unverheiratete Mütter handelte, die ein Kind zur Adoption gaben, sprechen wir im Folgenden, wenn nicht anders deklariert, in der Regel von Müttern und Frauen und nicht von Eltern oder Vätern.

Mütter unterschiedlichster Altersklassen gaben ihr Kind zur Adoption. Die meisten, nämlich 20 Frauen, waren bei der Geburt des Kindes zwischen 21 und 25 Jahre alt. Sieben waren minderjährig,⁶⁶ fünf Mütter waren bei der Geburt 20 Jahre alt, fünf zwischen 26 und 29 Jahre, vier zwischen 31 und 39 Jahre und eine Frau 42 Jahre alt. In den restlichen Dossiers finden sich keine Altersangaben. Bei den meisten Frauen handelte es sich um Schweizerinnen. Vier Mütter hatten die italienische Staatsangehörigkeit, drei waren Österreicherinnen, eine Frau war Deutsche und eine stammte aus Liechtenstein.

Unser Sample enthält mit wenigen Ausnahmen nur vollzogene Adoptionen. Dies macht Aussagen darüber schwierig, welche Faktoren für den Adoptionsentscheid entscheidend waren und wie oft, in welchen Fällen und unter welchen Umständen die Mütter ihre Kinder behielten. Hierzu müssten weitere Bestände untersucht werden, zum Beispiel Dossiers, welche die Vormundschaftsbehörden bis zur Zivilgesetzbuchrevision von 1976/78 gemäss Art. 311 ZGB über jedes Kind eröffneten, dessen Mutter ledig war. Weiter zu beachten ist, dass die von uns beigezogenen Akten aus der Sicht von Behördenmitgliedern und Mitarbeiterinnen der Vermittlungsstellen verfasst sind.⁶⁷ Üblicherweise schrieben sie aber zumindest die geäusserten Meinungen der Mütter nieder, wenn auch gefärbt von ihrer eigenen Einstellung zur Adoption. Nur am Rande finden sich direkte Hinweise auf die Motivlagen der Eltern oder Adoptiveltern sowie das Erleben der Adoptierten selbst. Selten finden sich zum Beispiel Briefe der Mütter in den Unterlagen. Doch auch diese Schreiben spiegeln nicht einfach ihre Gefühlslage, sondern sind mit Blick auf die behördlichen Adressat:innen so verfasst, wie die Mütter glaubten, ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Die Akten liefern somit selten direkten Einblick in die Überlegungen der betroffenen Mütter und sind deshalb mit Zurückhaltung zu interpretieren. Wieso sich die Mütter für eine Adoption entschieden, geht aus den Akten meistens nicht eindeutig hervor, auch wenn sich Hinweise auf die Zwangslagen finden, in denen sie sich befanden.

Perspektive der Betroffenen: Reanalyse von Interviews mit Eltern

Es ist daher wichtig, zusätzlich die Perspektive der Betroffenen einzubeziehen. Als Gegengewicht zur Analyse von Akten haben wir auch Interviews mit Eltern beigezogen, die uns die Verantwortlichen des Forschungsprojekts «Inlandsadoptionen in der Schweiz: Kontinuitäten, Wandel und Wirkung von unumkehrbaren Familienplatzierungen im 20. und 21. Jahrhundert»⁶⁸ zur

66 Je eine Mutter war 14 und 16, fünf Mütter waren 18 Jahre alt.

67 Bei den Akten aus dem Stadtarchiv Zug ist nicht immer ersichtlich, ob der Sekretär oder die Fürsorgerin des Einwohnerweisenamts die Einträge verfasste.

68 Die interviewten Personen meldeten sich auf eine Zeitungsannonce für die Interviews.

Verfügung stellten. Das Projekt wurde vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert und in Kooperation zwischen der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) und der Non-Profit-Organisation Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH) durchgeführt. Es wurde untersucht, wie Inlandsadoptionen in der Schweiz begründet und durchgeführt wurden und wie sich die Adoptionspraktiken auf die Biografien adoptierter Kinder und leiblicher Eltern ausgewirkt haben. Im biografischen Teilprojekt wurden 60 biografisch-narrative Interviews geführt. Es interessierte, wie die Betroffenen die damalige Adoption erlebten.

Elf Personen haben eingewilligt, dass wir ihre Interviews für das vorliegende Projekt nochmals analysieren durften.⁶⁹ Es handelt sich um zehn Frauen und einen Mann, die zwischen den 1970er- und den 1990er-Jahren ein Kind zur Adoption gegeben hatten. Das Hauptaugenmerk unserer Reanalyse lag auf den Zwangslagen, in denen sich die abgebenden Mütter und der Vater befanden. Dabei ist zu beachten, dass die Erfahrungen der Menschen im Verlauf des Lebens durch neue Erfahrungen und Sichtweisen überlagert und verändert werden. Die Aussagen in den Interviews dokumentieren deshalb nicht, wie etwas gewesen ist, sondern «wie etwas von heute aus als vergangenes Ereignis wahrgenommen wird».⁷⁰ Obwohl die meisten Interviewten nicht aus dem Kanton Zug, sondern aus anderen Kantonen stammten, ergibt die Methoden-triangulation beziehungsweise die Kombination von Akten und Interviews einen Mehrwert. Die Interviews können nicht nur Befunde der Aktenanalyse erhärten, verwerfen oder weiter ausdifferenzieren, sondern durch deren Reanalyse ergeben sich Einblicke in die Gefühlslage der betroffenen Eltern angesichts der Zwangsmomente, mit denen sie konfrontiert waren. Diese persönliche Sicht lässt sich so in den Akten nicht finden.

Was die Adoptionen von Kindern aus dem Ausland im Kanton Zug betrifft, war es im Rahmen des Projekts vom Aufwand her gesehen nicht möglich, Interviews mit Eltern durchzuführen, die in den Herkunftsländern der Adoptivkinder leben. Hingegen führten wir zwei Expertinneninterviews mit Vertreterinnen von Back to the Roots durch, einem Verein von Adoptierten aus Sri Lanka in der Schweiz. Sie haben in Sri Lanka in den vergangenen Jahren mit vielen Müttern und Vätern gesprochen und konnten uns Einblick in die Zwangslagen geben, denen die sri-lankischen Eltern zum Zeitpunkt der

Angaben zum Projekt: Businger et al. 2022; www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/2756, 30. 5. 2024.

69 Angefragt wurden nur die Eltern, nicht die adoptierten Personen, da die damalige Lebenssituation der Eltern im Zentrum unserer Fragestellung stand.

70 Leuenberger/Seglias 2015, S. 35–37.

Adoption ihrer Kinder ausgesetzt waren.⁷¹ Mit diesem pragmatischen Vorgehen war es ansatzweise möglich, die Situation der Eltern bei Auslands- und Inlandsadoptionen zu vergleichen.

Datenauswertung und Anonymisierung

Die Akten sowie die Rechtsgrundlagen und Beiträge zum Recht in Fachzeitschriften werteten wir mit Methoden der Diskursanalyse aus. Ansätze der Diskursanalyse gehen davon aus, dass beispielsweise Fallakten nicht einfach Verwaltungsvorgänge abbilden, sondern eine performative Kraft haben, indem sie die Wissensformen der Behördenmitglieder und ihr einflussreiches Sprechen über Adoptivkinder erst hervorbringen. Sie verdichten Informationen und rechtfertigen behördliches Handeln, was schliesslich Entscheide entsprechend stützt. Solche Diskurse sind also untrennbar mit Macht verbunden, denn die Entscheide wirken sich ganz konkret im Leben der betroffenen Personen aus.⁷² Bei der Sekundäranalyse der Interviews stützten wir uns auf die strukturierende qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring. Ziel dieser Methode ist es, einen Querschnitt durch das Interviewmaterial zu legen und bestimmte Aspekte, hier die Frage nach Zwangskonstellationen, herauszufiltern.⁷³

Ergänzt wurde diese Auswertung durch einen Sondierteil zu den Auslandsadoptionen, um Forschungsfragen für zukünftige Projekte zu eruieren. Dieser Teil enthält eine statistische Übersicht zu den Ländern, aus denen seit den 1970er-Jahren Kinder in die Schweiz zur Adoption vermittelt wurden. Am Beispiel der internationalen Adoptionen im Kanton Zug sowie aufgrund punktueller Einblicke in einen Bestand mit Adoptionsakten aus dem Staatsarchiv Thurgau wird illustriert, welche Fragestellungen sich mit den Materialien in den kantonalen Archiven bearbeiten lassen.⁷⁴

71 Zwei Interviews mit Sarah Ineichen und Celin Fässler, *Back to the Roots*, zu den Zwangslagen der leiblichen Mütter in Sri Lanka und der Adoptierten in der Schweiz, durchgeführt am 17. 12. 2021 und 8. 3. 2022. Hierzu ausführlicher Kapitel 8. Zu *Back to the Roots* siehe <https://backtotheroots.net/#verein>, 30. 5. 2024. Abraham/Bitter/Kesselring 2024 haben kürzlich Eltern in Indien befragt und den Weg ihrer in der Schweiz adoptierten Kinder nachgezeichnet.

72 Studer 2008, S. 139–149; Tanner 2008, S. 150–160; Landwehr 2009, S. 91–99; Sarasin 2003, S. 33–36.

73 Mayring 2002, S. 115, 118–121. Vgl. auch Kuckartz 2014; Paillé/Mucchielli 2012.

74 Wir zogen den Bestand zum Kanton Thurgau als kontrastierende Ergänzung zu unserer weit umfassenderen Auswertung zum Kanton Zug bei. Es ging uns darum, in einem weiteren Deutschschweizer Kanton die historische Aussagekraft von Adoptionsakten zu überprüfen. Für den weiteren Vergleich von Deutschschweizer mit Westschweizer Kantonen wollten wir ursprünglich auch die Waadt mit einbeziehen, was aber aufgrund des restriktiven Aktenzugangs nicht möglich war. Zu internationalen Adoptionen im Kanton Thurgau am Beispiel von Kindern aus Indien vgl. auch Abraham/Bitter/Kesselring 2024.

Für alle Namen von betroffenen Personen wie Adoptivkindern, Eltern und Adoptiveltern verwenden wir Pseudonyme, was wir jeweils bei der ersten Nennung mit einem Asterisk markieren. Es sind keinerlei Rückschlüsse auf ihre Person möglich, denn wir haben auch Hinweise auf Orte und Ähnliches verfremdet. Die Namen von Behördenmitgliedern in leitender Stellung sowie der zwei wichtigsten Vermittlerinnen, die im Kanton Zug tätig waren, nennen wir hingegen, denn sie sind Personen des öffentlichen Interesses. Für die Namen der interviewten Eltern werden Pseudonyme verwendet, die sie selbst ausgesucht haben. Der besseren Verständlichkeit halber haben wir die auf Schweizerdeutsch geführten und transkribierten Gespräche für die vorliegende Publikation in Standardsprache übersetzt. Auch haben wir unsere Zitate aus den Interviews zur Erhöhung der Lesbarkeit minimal bearbeitet und bei der Wiedergabe zum Beispiel auf Wortabbrüche oder Zögerungslaute wie «ähm» oder Ähnliches verzichtet. In den schriftlichen Quellen haben wir beim Zitieren sprachliche Fehler geringfügig korrigiert, zum Beispiel Interpunktionsfehler, oder Schreibweisen der neuen Rechtschreibung angepasst, zum Beispiel «Platzierung» statt «Plazierung» eines Kindes.

Aufbau der Monografie

In einem ersten Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen der Adoptionen und die wichtigsten diesbezüglichen Veränderungen in der schweizerischen Gesetzgebung ausgeführt. Anschliessend stehen die zuständigen Behörden im Kanton Zug und die Adoptionsvermittlungsstellen im Zentrum. Hier werden die Strukturmerkmale des Zuger Fürsorgedispositivs sowie zentrale staatliche und private Akteurinnen und Akteure vorgestellt.

Die Kapitel vier bis sechs thematisieren die vielfältigen Zwangslagen, in denen sich insbesondere die unverheirateten Mütter bis Ende der 1970er-Jahre im Kanton Zug befanden. Kapitel sieben illustriert, dass die Adoptionen bei verheirateten, getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern mitunter eine direkte Verbindung mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen hatten, wie beispielsweise dem Entzug der elterlichen Gewalt. Wir zeigen zudem, wie sich die Adoptionsbegründungen seit den 1980er-Jahren im Kanton Zug verschoben haben – statt unverheirateter Mütter gaben nun vorwiegend Paare mit komplexen Mehrfachproblematiken ihre Kinder zur Adoption.

Im letzten Kapitel acht werden die internationalen Adoptionen des Kantons Zug sondiert und in den gesamtschweizerischen Kontext gestellt. Dieses Kapitel bietet auch einen Ausblick auf den Forschungsbedarf und mögliche Vorgehensweisen zukünftiger Adoptionsforschung, bevor wir die Monografie mit einem Fazit zu den wichtigsten Ergebnissen schliessen.